

Siegeln vorgeladen. War der Geladene ein Ritter auf einer verschlossenen Burg, so hieben die Fronboten des Nachts drei Späne aus dem „Rennbaum“ oder Riegel am Tore und steckten den Ladungsbrief in die Kerben. (Daher unser „Stedbrief“.) Dann klopfen sie dreimal an das Burgtor.

6. Die Gerichtsitzung. Auf der Gerichtsstätte stand ein Tisch, an dem der Freigraf auf dem Freistuhl saß. Vor ihm lagen das Schwert mit dem Kreuzgriffe und eine Weidenschlinge; auf das Schwert mußten Kläger und Verklagte beim Schwören die Hand legen. Der Freigraf, die Schöffen und der Fronbote betraten die Gerichtsstätte. Der Freigraf stellt sich vor, der Fronbote hinter den Tisch; die Schöffen, in unbedecktem Haupte, in kurzen Mänteln und unbewaffnet, nehmen ihren Platz an den Seiten des Tisches. Die freien, nicht wissenden Männer des Bezirks stellen sich um die Malsstätte. Der Freigraf richtet nun an den Fronboten mehrere Fragen: „Ist es am Tage und an der Zeit, ist hier die rechte Dingstätte, ein Freigericht zu hegen?“ Der Fronbote antwortet bejahend. Der Richter fährt dann fort: „Ich frage dich, Fronne, auf welche Weise und mit wie viel Schöffen ich den Stuhl besetzen soll?“ Der Fronbote erwidert: „Ihr sollt zum mindesten sieben freie Leute, die Freischöffen sind, neben euch sitzen haben, sie sollen das Urtheil weisen und Zeugen des Gerichts sein. Das Schwert soll vor Euch auf dem Tische liegen, ebenso die Weide.“ Darauf spricht der Freigraf: „So tue ich, wie du mir gewiesen, und hege ein Gericht und schließe des Königs Bank, Stätte und Mal mit diesen echten, rechten, freien Leuten des Königs mit Namen N. N. und mit den übrigen Femschöffen unter des Königs Bann und der höchsten Strafe, der Weide.“

Sollte das Gericht in ein heimliches umgewandelt werden, so wandte sich der Graf wieder an den Fronen mit den Worten: „Ich frage dich, ob sich ein unwissender Mann in diesem heimlichen Gerichte des Königs befindet und was solcher verschuldet hat?“ Der Fron antwortete: „Die höchste Strafe.“ Der Freigraf: „Wie soll man ihn denn strafen?“ — Der Fronbote: „Den sollt ir noymen mit synen kristlichen namen und binden eme syne hande vurn to famen und doin eme eyn seyl (Strick) oder weedt (Weide) umb synen hals und hangen eme an den erstenn boym, den ir dan da gehaben mogen.“ Diese Worte dienten Unberufenen zur Warnung. Der Freigraf gebot nun zum zweiten- und drittenmal Frieden, worauf die eigentlichen Verhandlungen begannen.

War der Angeklagte erschienen, so wurde er nun vor den Grafen geführt. Ein Freischöffe trug die Klage vor und bekräftigte sie durch seinen Eid. Der Angeklagte konnte sich durch einen Eid reinigen. Wurde dieser vom Kläger mit zwei Zeugen (Eideshelfern) widerlegt, so konnte er sich immer noch mit sechs Eideshelfern verteidigen. Nun mußte der Kläger schon 14 Zeugen beibringen, deren Aussage der Angeklagte durch 21 Zeugen entkräften konnte. Dann